

# SVFH -- Beitragsordnung

(Beschlissen auf JHV 26.03.2010)

## Grund-Beiträge:

Einzelmitglied	105,-- €	+	10,-- €	Geselligkeit	=	115,-- €
Familienmitgliedschaft	135,-- €	+	15,-- €	Geselligkeit	=	150,-- €

eheähnliche Gemeinschaften werden beitragsmäßig als Familienmitgliedschaften behandelt

Einzelmitglied						
Kinder / Jugendliche	50,-- €		(vom 7. bis vollendeten 18. Lebensjahr)			
			(bei Studium und Ausbildung bis 27. Lebensjahr)			

## Aufnahmegebühren:

Einzelmitglied ab 19 Jahre	1.000,-- € / + Baustein-Clubhaus 300,-- €
Familienmitgliedschaft	1.000,-- € / + Baustein-Clubhaus 300,-- €
Mitglieder ab 19 Jahre (aus der Familienmitgliedschaft)	
mit eigenem Boot	400,-- € / + Baustein-Clubhaus 100,-- €
ohne eigenem Boot	0,-- € / + Baustein-Clubhaus 100,-- €

Einzelmitglied

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 0,-- € / + Baustein-Clubhaus 100,-- €

Rückzahlungsbetrag bei Austritt während der Probezeit: Aufnahmegebühr abzüglich  
Aufnahmegebühr x Monate Mitgliedschaft : 24 Monate

## Zahlungsbedingungen:

Der Beitrag ist zum 1. Mai bzw. 1. November zahlbar.

Die Zahlungen erfolgen per Bankeinzug.

Eine Bearbeitungsgebühr von 10,-- € wird erhoben bei:

- nicht rechtzeitig angezeigter Kto. Verbindungsänderung
- ungerechtfertigter Rückeinzug bereits abgebuchter Beiträge
- bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren

## Nutzungsbeiträge für Hafentlieger:

Sommer-Wasserplatz für Mitglieder: 3,50 € / m<sup>2</sup>

## Nutzungsbeiträge für Hallentlieger / Freilager:

Aufnahmegebühr Hallentlieger nur für Mitglieder	45,-- € / m <sup>2</sup>
Winterlager für Mitglieder Halle:	3,50 € / m <sup>2</sup>
Winterlager für Mitglieder Freilager:	3,50 € / m <sup>2</sup>
Gastlieger für Mitglieder Halle:	10,-- € / m <sup>2</sup>

**Arbeitsdienst:** Für nicht geleisteten Arbeitsdienst 25,-- € / a Stunde

**Clubhausnutzung** (Mitglieder privat) 50,-- €

## Ermäßigung und Erlaß:

Der Vorstand ist ermächtigt, in Fällen wirtschaftlicher Notwendigkeit Beiträge zu ermäßigen oder zu erlassen. Wirtschaftliche Notwendigkeit liegt insbesondere vor bei Arbeitslosigkeit, Vermögensverfall oder Einkommenslosigkeit, es sei denn, daß der Unterhalt des Mitgliedes von dritter Seite oder aus Vermögen gesichert ist. Die Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Erfüllung von ehrenamtlichen Vereinsaufgaben wird erwartet.